

1. und 2. Entlastungspaket der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat angesichts der stark steigenden Preise mit zwei Entlastungspaketen im Jahr 2022 umfassende Maßnahmen auf den Weg gebracht. Ein gesondertes Maßnahmenpaket (Wirtschaftspaket) unterstützt zudem Unternehmen, die von den Sanktionen oder dem Kriegsgeschehen betroffen sind.

Erstes Entlastungspaket vom 22.03.2022

- **EEG-Umlage** entfällt zum 1. Juli 2022
Verbraucher werden damit bei den Stromkosten um insgesamt 6,6 Mrd. Euro entlastet
- **Einmaliger Heizkostenzuschuss**
 - Wohngeldbezieher erhalten 270 Euro
 - bei einem Haushalt mit zwei Personen 350 Euro
 - für jedes weitere Mitglied ab der 3. Person 70 Euro
 - Azubis und Studenten im Bafög-Bezug erhalten 230 Euro

Rückwirkend zum 1. Januar 2022 über angepasste Lohn- und Gehaltsabrechnungen:

- der **Arbeitnehmerpauschbetrag** wird um 200 Euro auf 1.200 Euro erhöht
- der **Grundfreibetrag** wird um 363 Euro auf 10.347 Euro erhöht
- die **Entfernungspauschale** für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) sowie die Mobilitätsprämie steigen auf 38 Cent

Zweites Entlastungspaket vom 27.04.2022

- **Einmalige Energiepreispauschale** in Höhe von 300 Euro für alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen
- **Kinderbonus 2022** als zusätzliche Einmalzahlung für Familien von 100 Euro pro Kind
- **Einmalzahlung** Empfänger von **Sozialleistungen** in Höhe von 200 Euro
- **Einmalzahlung** Empfänger von **Arbeitslosengeld 1** in Höhe von 100 Euro
- **Energiesteuer auf Kraftstoffe** wurde für drei Monate vom 1. Juni 2022 bis zum 31. August 2022 gesenkt. Für Benzin reduzierte sich der Energiesteuersatz um 29,55 Cent/Liter, für Dieselkraftstoff um 14,04 Cent/Liter
- **Neun-Euro-Ticket** für den ÖPNV im Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis 31. August 2022

Wirtschaftspaket

Um gezielt **Unternehmen** zu unterstützen, die infolge des russischen Angriffskrieges von den Sanktionen oder dem Kriegsgeschehen betroffen sind, stellt die Bundesregierung ein umfassendes Maßnahmenpaket bereit. Es enthält die nachfolgend aufgeführten Programme, um **Unternehmen kurzfristig Liquidität** zu sichern:

- KfW-Kreditprogramm für kurzfristige Liquidität
- Bund-Länder-Bürgschaftsprogramme
- Finanzierungsprogramm für durch hohe Sicherheitsleistungen (Margining) gefährdete Unternehmen
- Hilfsprogramm für energieintensive Industrie

Geplantes Inflationsausgleichsgesetz

Höherer Grundfreibetrag:

- zum 1. Januar 2023 ist eine Anhebung um 285 Euro auf **10.632 Euro** vorgesehen
- für 2024 ist eine weitere Anhebung um 300 Euro auf **10.932 Euro** vorgeschlagen

Kalte Progression ausgleichen:

- Die sogenannten Tarifeckwerte werden entsprechend der erwarteten Inflation nach rechts verschoben. Das heißt, der Spitzensteuersatz soll 2023 bei **61.972** statt bisher 58.597 Euro greifen, 2024 soll er ab **63.515 Euro** beginnen.

Unterstützung von Familien:

- der **Kinderfreibetrag** soll schrittweise für jeden Elternteil von 2022 bis 2024 um insgesamt 264 Euro erhöht werden, bis er zum 1. Januar 2024 bei 2.994 Euro liegt
- das **Kindergeld** wird in den Jahren 2023 bis 2024 schrittweise erhöht: Ab dem 1. Januar 2024 beträgt es monatlich für das erste, zweite und dritte Kind einheitlich **233 Euro**, für das vierte und jedes weitere Kind **250 Euro**. Die Erhöhung des Kindergeldes gilt auch für einkommensschwache Familien, welche keine Einkommensteuer zahlen.

Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags:

- Der Unterhaltshöchstbetrag für 2022 wird von 9.984 Euro auf 10.347 Euro angehoben. So können mehr Kosten, die etwa für Berufsausbildung oder Unterhalt für eine unterhaltberechtigten, über 25 Jahre alte Person anfallen, steuerlich geltend gemacht werden.